

Erläuterungen

Allgemein zur Anpassung der Schwellenwerte:

Das Erfordernis einer raschen Realisierung investitions- und beschäftigungswirksamer Maßnahmen zur Unterstützung des wirtschaftlichen Aufschwunges ist sowohl auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene mehrfach betont worden. Die Kommission geht in ihrer Veröffentlichung „Public Procurement Indicators 2015“ von Gesamtausgaben des öffentlichen Haushaltes für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen in Österreich (ohne Sektorenbeschaffung) von 45,2 Milliarden Euro aus, dies entspricht 13,3% des BIP. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind daher wichtige Wirtschaftsmaßnahmen, denen im Zusammenhang mit der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung besondere Bedeutung zukommt. Die von der Anhebung der Schwellenwerte zur Direktvergabe betroffenen Aufträge sind überwiegend Aufträge, die im kommunalen Bereich durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit der rascheren Vergabe von Aufträgen (Entfall diverser Fristen, mögliche Abwicklung des Verfahrens mit einem Unternehmer) besteht die Möglichkeit, sofort wirksame Maßnahmen setzen zu können. Damit können, insbesondere im kommunalen Bereich, die mit der Schwellenwerteverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009, erstmals ausgelösten positiven Effekte fortgeführt werden und Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung beibehalten werden.

Die Verordnung stützt sich auf die §§ 19 und 192 des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) nach denen der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, sofern dies unter anderem im Interesse einer einheitlichen oder wirtschaftlicheren Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist, durch Verordnung andere als im BVergG 2018 festgesetzte Schwellenwerte festsetzen kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Gemäß dem Einleitungssatz von § 1 treten durch die Verordnung die in den Z 1 bis 4 genannten neuen Beträge nur für den Zeitraum der Geltung der Verordnung, sohin temporär, an die Stelle der derzeit geltenden Beträge des BVergG 2018. Nach dem Außerkrafttreten der Verordnung sind daher die gesetzlich festgelegten Schwellenwerte (insbesondere daher 50 000 bzw. 75 000 Euro für Direktvergaben) wieder anzuwenden. Dieser bloß temporäre Ersatz der im BVergG 2018 festgesetzten Schwellenwerte ist durch die Verordnungsermächtigungen in den §§ 19 und 192 BVergG 2018 gedeckt, die – lege non distinguente – sowohl die permanente wie auch die bloß temporäre Neufestsetzung von Schwellen- oder Loswerten erfassen.

Die neuen Schwellenwerte lehnen sich an die bisherigen Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2012 an. Der Schwellenwert für Direktvergaben wird von 50 000 bzw. 75 000 Euro einheitlich auf 100 000 Euro und der Schwellenwert für nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung für Bauaufträge wird von 300 000 auf 1 Million Euro angehoben. Als weitere Konsequenz dieser Anhebungen werden andere, unter 100 000 Euro liegende Schwellenwerte (vgl. dazu die §§ 43 Z 2 und 44 Abs. 2 Z 1 BVergG 2018) ebenfalls auf 100 000 Euro angehoben, denn es wäre unsachlich, Direktvergaben bis 100 000 Euro durchführen zu können, andere Verfahrenstypen aber nur bis 80 000 Euro.

Zu betonen bleibt, dass auch bei Direktvergaben die vergaberechtlichen Grundsätze (vgl. dazu insbesondere die §§ 20 Abs. 1 und 193 Abs. 1 BVergG 2018) jedenfalls zu beachten sind.

Zu § 2:

Der Geltungsbereich der Verordnung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2020 befristet. Zu den Auswirkungen des Außerkrafttretens auf die Schwellenwerte vgl. schon die Ausführungen zu § 1. Die gemäß § 1 Z 1 bis 4 neu festgesetzten Schwellenwerte sind auf alle Vergabeverfahren anwendbar, die während des Zeitraumes der Geltung der Verordnung eingeleitet werden. Zum Begriff der „Einleitung“ eines Vergabeverfahrens vgl. § 13 Abs. 3 BVergG 2018 und ErlRV 69 BlgNR XXVI. GP, 48.

Die Schwellenwerteverordnung 2012 wird aufgehoben.